



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle Schulen in Bayern
Schulaufsichtsbehörden
Kollegs
Studienkollegs
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
ZS.4-BS4363.2022/147

München, 16.11.2022
Telefon: 089 2186 0

Covid-19-Pandemie: Aufhebung der Isolationspflicht für positiv Getestete zum 16. November 2022; Erfassung der noch an den Schulen lagernden Selbsttestbestände

Anlage: aktualisierte Hygieneempfehlungen für Schulen

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

die Bayerische Staatsregierung hat sich in Abstimmung mit mehreren anderen Bundesländern dazu entschieden, die bisherigen verpflichtenden Schutzmaßnahmen weiter zu reduzieren und die Isolationspflicht für Covid-19-Infizierte ab Mittwoch, 16.11.2022 aufzuheben.

Damit unterliegen Personen, die (per PCR- oder per zertifiziertem Antigen-Schnelltest) positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden, nicht mehr der Isolationspflicht.

Nach Aufhebung der Isolationspflicht gilt weiterhin der Grundsatz: Wer krank ist, bleibt zuhause – unabhängig davon, ob eine Covid-19-Infektion oder eine andere Erkrankung vorliegt.

In diesem Zusammenhang möchten wir klarstellen, dass auch nach Aufhebung der Isolationspflicht

- für positiv getestete Schülerinnen und Schüler (ob mit oder ohne Symptome) keine Verpflichtung zum Schulbesuch besteht; sie gelten nach entsprechender Mitteilung an die Schule als verhindert im Sinne des § 20 Abs. 1 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO);
- für Lehrkräfte und sonstige an den Schulen tätige Personen keine Verpflichtung besteht, mit einem positiven Testergebnis zum Dienst in der Schule zu erscheinen.

Entscheiden sich positiv getestete Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder sonstige an den Schulen tätige Personen gegen die Empfehlung, zuhause zu bleiben, gilt für sie außerhalb der eigenen Wohnung die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Gesichtsmaske.

Die Details der neuen Regelungen, die für alle gesellschaftlichen Bereiche in Bayern gelten, können der neuen Allgemeinverfügung des Gesundheitsministeriums zu Schutzmaßnahmen bei positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Corona-Schutzmaßnahmen) entnommen werden, die unter [BayMBl. 2022 Nr. 631 - Verkündungsplattform Bayern \(verkuendung-bayern.de\)](https://www.verkuendung-bayern.de) abrufbar ist.

Die bekannten „Empfehlungen zu den Hygienemaßnahmen“ im Schulbereich wurden entsprechend aktualisiert (vgl. Anlage). Diese können bei Bedarf an Eltern ausgegeben werden.

Erfassung der noch an den Schulen lagernden Selbsttestbestände über das Schulportal

Mit KMS vom 19.10.2022 (Az. ZS.4-BS4363.2022/138) haben wir Sie gebeten, den noch vorhandenen Selbsttestbestand an Schülerinnen und Schülern, Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen auszugeben. Wie damals bereits angekündigt, wird nun eine Abfrage durchgeführt, wie viele Selbsttests **zum Stichtag 30.11.2022** noch an den Schulen lagern. Diese Umfrage ist ab sofort im Schulportal freigeschaltet, eine Eintragung bitten wir **bis spätestens Freitag, 02.12.2022** vorzunehmen. Eine Meldung Ihrer Schule ist zwingend erforderlich.

Bitte beachten Sie dabei folgende Eintragungshinweise:

1. Die Eintragung ist für jede Schule (Schulnummer) separat zu tätigen. Bitte melden Sie bei Schulen, die sich beispielsweise in einem gemeinsamen Haus befinden, für die entsprechenden Selbsttestbestände einzeln.
2. Sollten keine Selbsttests mehr an Ihrer Schule lagern, so ist die Umfrage mit einem Klick für Sie abgeschlossen. Aber: Auch dann ist eine Eintragung nötig!
3. Sollten weiterhin Selbsttests an Ihrer Schule lagern, so bitten wir Sie, die Anzahl der Selbsttests in der Einzelstückzahl (auf Zehnerstellen gerundet) und gegliedert nach dem jeweiligen Ablaufdatum anzugeben. Die Eintragungen sind zeilenweise zu speichern. Nach dem Speichervorgang erscheint automatisch eine weitere Zeile für zusätzliche Eintragungen. Eine Differenzierung nach Testherstellern ist nicht erforderlich.

Für Ihre Unterstützung einmal mehr ganz herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Graf

Ministerialdirektor



Coronavirus – Hygienemaßnahmen an den Schulen in Bayern (Stand: 16.11.22)

1. Empfohlene Hygienemaßnahmen im Schulbereich

Für einen möglichst sicheren Unterrichtsbetrieb empfehlen wir insbesondere die Einhaltung der folgenden Hygienemaßnahmen:

• Basis-Hygienemaßnahmen

- **Lüften:** Klassen- bzw. Unterrichtsräume sollten weiterhin mind. alle 45 Minuten, im Idealfall alle 20 Minuten über mehrere Minuten durch vollständig geöffnete Fenster gelüftet werden. Es können weiterhin auch (dezentrale) Lüftungsanlagen oder unterstützend mobile Luftreiniger eingesetzt werden. Letztere ersetzen jedoch nicht das regelmäßige Lüften.
- **Händewaschen:** Regelmäßiges Händewaschen mit Seife für mind. 20 Sekunden senkt das Infektionsrisiko für sich selbst und andere.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch sollte weiterhin selbstverständlich sein.
- **Abstandhalten:** Wo immer möglich, empfehlen wir im Schulgebäude, einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- **In Innenräumen und vor allem auf den Begegnungsflächen der Schule** (z. B. Gänge, Treppenhäuser, Pausenhalle) **empfehlen wir das freiwillige Tragen einer Maske**, sofern Abstände nicht eingehalten werden können. Auch im Unterricht kann selbstverständlich freiwillig eine Maske getragen werden.
- Im öffentlichen Personennahverkehr gilt die dort geregelte Maskenpflicht. Im freigestellten Schülerverkehr, also **in den Schulbussen**, wird das Tragen einer Maske als wichtiges Element des Infektionsschutzes empfohlen.

• Umgang mit Krankheitssymptomen

- **Grundsätzlich gilt: Wer krank ist, bleibt zuhause – unabhängig davon, ob COVID-19-Verdacht besteht oder nicht.**
- **Bei nach drei Tagen anhaltendem Fieber, deutlich reduziertem Allgemeinzustand und Verschlechterung des Befindens** sollte ein **Arzt** aufgesucht werden.
- Bei leichten Symptomen, wie Schnupfen oder Halskratzen, empfehlen wir, **vor dem Schulbesuch zu Hause einen Selbsttest** durchzuführen. Alternativ kann ein **Antigen-Schnelltest beim Hausarzt oder im Testzentrum Aufschluss** über eine mögliche Infektion geben.
In der Schule finden keine Testungen statt.
- Zusätzlich kann bei leichten Erkältungssymptomen das freiwillige Tragen einer Maske davor schützen, dass ggfs. das SARS-CoV-2-Virus weitergegeben wird.



2. Umgang mit bestätigten Infektionsfällen

Entscheiden sich positiv auf eine SARS-CoV-2-Infektion getestete Personen (Nukleinsäure-/PCR-Test oder Antigen-Schnelltest durch geschultes Personal; kein Selbsttest) gegen die Empfehlung, zuhause zu bleiben, gilt für sie außerhalb der eigenen Wohnung die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Gesichtsmaske.

Die Details der neuen Regelungen, die für alle gesellschaftlichen Bereiche in Bayern gelten, können der neuen *Allgemeinverfügung des Gesundheitsministeriums zu Schutzmaßnahmen bei positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Corona-Schutzmaßnahmen)* entnommen werden, die unter

[BayMBl. 2022 Nr. 631 - Verkündungsplattform Bayern \(verkuendung-bayern.de\)](https://www.verkuendung-bayern.de) abrufbar ist.

Wir bitten weiterhin darum, die Schule über eine positive Testung zu informieren.